

Federführendes Amt:  
Stadtkämmerei

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>		<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	08.12.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	15.12.2020

**Betreff:**

***Neufassung der Friedhofssatzung und Kalkulation der Friedhofsgebühren zum 1. Januar 2021***

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Friedhofssatzung sowie des Gebührenverzeichnisses (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) werden entsprechend Anlage 1 beschlossen und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Begründung:****Neufassung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung wurde entsprechend der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand: 01.06.2019) aktualisiert, da die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2015 noch nicht überarbeitet wurde.

In der Neufassung der Satzung wurde die zunehmende Umwelt- und Naturschutzfunktion von Friedhöfen aufgrund ihres Grünanteils berücksichtigt (vgl. § 2 der Friedhofssatzung). Der stetige Anstieg an Urnenbestattungen führt zu einer Zunahme von Freiflächen, die als Grünflächen ein Domizil für Tiere und Pflanzen inmitten der Stadt und Ihren Teilorten schaffen. Durch die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe werden die Friedhöfe auch von den Stadteinwohnern zunehmend als Orte der Stille gesehen.

Des Weiteren wurde die mit der Fortschreibung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie verknüpfte Forderung, die Diskriminierung von Gewerbetreibenden innerhalb der EU zu reduzieren in der Neufassung berücksichtigt (vgl. § 8 der Friedhofssatzung).

Neben den Änderungen und Ergänzungen entsprechend der Leitfassung des Deutschen Städtetages wurden zwei neue Grabstättenarten in der Neufassung der Satzung aufgenommen. Die alternative Bestattungsform *gärtnerbetreute Urnengrabstätten* (vgl. § 17e der Friedhofssatzung) soll im Rahmen der Weiterentwicklung des Stadtfriedhofs eingeführt werden (es wird auf die Sitzungsvorlage 303/2020 verwiesen). Die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem Waldfriedhof (vgl. § 18 der Friedhofssatzung) erfolgt auf der Grundlage des Antrages von der DITIB Kocatepe Moschee e. V. Winnenden (es wird auf die Sitzungsvorlage 303/2020 verwiesen).

Nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wurden die Ruhezeiten auf dem Stadtfriedhof angepasst. Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse auf dem Stadtfriedhof beträgt die Ruhezeit für Verstorbene 30 Jahre (vgl. § 12 der Friedhofssatzung). Die Ruhezeit für Aschen verbleibt bei 15 Jahren. Diese Ruhezeit von 15 Jahren für Aschen wurde auch für die restlichen Winnender Friedhöfe übernommen.

## **Kalkulation der Gebühren**

Im Rahmen der Anpassung der Friedhofssatzung wird auch die Anpassung der Gebühren vorgeschlagen. Seit der letzten Kalkulation im Jahr 2014 wurde der Kostendeckungsgrad jährlich überprüft (Anlage 11).

Für den schnellen Leser wurden in den Anlagen 3, 4 und 6 die textlichen Änderungen zusätzlich rot bzw. durchgestrichen rot dargestellt.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die planerischen Aufwendungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens des Jahres 2021. Diese Aufwendungen wurde für die Kalkulation auf die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenträger verteilt.

Die Gebührenobergrenze der Verwaltungsgebühren wurde auf Grundlage des Pauschalen Landessatzes entsprechend der VwV-Kostenfestlegung und der benötigten Arbeitszeit ermittelt (Anlage 3).

Bei der Ermittlung der Bestattungsgebühren wurden die gebührenfähigen Aufwendungen für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Urnenbeisetzungen anonym und in Urnenstelen herangezogen. Entsprechend der durchschnittliche Anzahl der Bestattungen/Beisetzungen in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Kosten verteilt. Zudem wurden auch die Aufwendungen für Leistungsvergütungen an Unternehmen bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze berücksichtigt. Für eine ausgeglichene Steigerung wurden die Gebühren unterhalb der Gebührenobergrenze angesetzt.

Auch bei der Ermittlung der Gebühren für die Grabstätten (Anlage 5) wurde auf eine ausgeglichene Erhöhung der Gebühren geachtet.

In Anlage 6 ist erkennbar, dass die Benutzung von Aussegnungs- und Leichenhallen weiter abnimmt. Dies ist unter anderem auf den Rückgang von Erdbestattungen zurückzuführen.

Durch die Einführung von Grabfeldern ohne Trittplatten werden immer weniger Gebühren für Trittplatten erhoben (Anlage 7).

Detailliertere Angaben zu den Änderungen der Satzung und der Gebührenkalkulation sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

## **Anlagen:**

186\_2020\_Anlage 1\_Neufassung Friedhofssatzung und Gebührenverzeichnis

186\_2020\_Anlage 2\_Aufwendungen

186\_2020\_Anlage 3\_Ermittlung Verwaltungsgebühren

186\_2020\_Anlage 4\_Ermittlung Bestattungsgebühren

- 186\_2020\_Anlage 5\_Ermittlung Grabstättengebühren
- 186\_2020\_Anlage 6\_Ermittlung Gebühren Hallen
- 186\_2020\_Anlage 7\_Ermittlung Gebühren Platten
- 186\_2020\_Anlage 8\_Vergleich Friedhofsgebühren
- 186\_2020\_Anlage 9\_Synopse Satzung
- 186\_2020\_Anlage10\_Synopse Gebührenverzeichnis
- 186\_2020\_Anlage11\_Kostendeckungsgrad